



Regelmäßige Kontrolle und Prüfung der Maschinen, Geräte und Anlagen

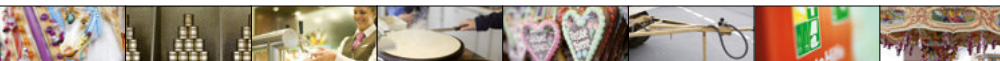
Ermitteln Sie im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, welche Arbeitsmittel und Einrichtungen wiederkehrend geprüft werden müssen. Hierzu nutzen Sie auch Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers. Für bestimmte Arbeitsmittel sind in staatlichen Regelungen sowie in Unfallverhütungsvorschriften Prüffristen vorgegeben.

Sie organisieren regelmäßige Prüfungen für Maschinen und Ausrüstungen so, dass empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen eingehalten werden. Nachfolgende Übersicht liefert eine Auswahl der gebräuchlichsten Betriebsmittel.

Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt. Die Prüfungen können auch in elektronischen Systemen dokumentiert werden. Durch eine Prüfplakette ist die durchgeführte Prüfung zusätzlich am Gerät erkennbar.

Arbeitsmittel (Prüfgegenstände)	Prüfung bzw. Kontrolle durch*	Prüf- bzw. Kontrollfrist
Anschlagmittel (zum Beispiel Hebebänder, Rundschlingen)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Auffangsysteme gegen Absturz (Sicherungsgeschirr)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: alle 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate; Maximalwert bei geringer Fehlerquote: jährlich, im Büro alle 2 Jahre
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle 4 Jahre
Fahrzeuge ohne Zulassung	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher	Fachkundiger (Wartung) bzw. zur Prüfung befähigte Person (Prüfung des Druckbehälters)	Alle 2 Jahre ¹
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Funktionsprüfung der Züandsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich
Flüssiggasanlagen: (ortsveränderlich oder in Fahrzeugen)		
Ortsfeste Anlagen wie zum Beispiel stationäre Anlage mit Herd	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 4 Jahre ¹
Ortsveränderliche Anlagen wie zum Beispiel Heizstrahler, Flämmanlage	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 2 Jahre ¹
Dichtheitskontrolle der Anschlussverbindung mittels Lecksuchspray	Unterwiesener Beschäftigter	Nach jedem Flaschenwechsel bzw. -anschluss vor Inbetriebnahme der Anlage

¹Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.



Arbeitsmittel (Prüfgegenstände)	Prüfung bzw. Kontrolle durch*	Prüf- bzw. Kontrollfrist
Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Gabelstapler	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 2 Jahre
Hebebühnen	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Hebezeuge, Kettenzüge	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Kompressoren / Druckbehälter für Luft		Äußere Prüfung alle 2 Jahre ¹ , Innere Prüfung alle 5 Jahre ¹ , Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre ¹
Zul. Betriebsdruck x Inhalt > 1000 bar l	Zugelassene Überwachungsstelle	
Zul. Betriebsdruck x Inhalt ≤ 1000 bar l	Zur Prüfung befähigte Person	
Krane: Ladkrane bis 300 kNm Lastmoment und 15 m Auslegeränge	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich ¹
Krane: Ladkrane über 300 kNm Lastmoment oder Auslegerlänge über 15 m und Fahrzeugkrane	Zur Prüfung befähigte Person Prüfsachverständiger	Jährlich ¹ Alle 4 Jahre, im 13. Betriebsjahr und danach jährlich ¹
Leitern und Tritte	Zur Prüfung befähigte Person	Je nach Betriebsverhältnissen, mindestens jährlich
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (zum Beispiel Verriegelungen, NOT-Halt)	Unterrichteter Beschäftigter Zur Prüfung befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich
Winden	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich

*** Erläuterungen:**

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS): Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde.

Prüfsachverständiger: Zur Prüfung befähigte Personen, die zusätzlich eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht, mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt waren, ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen, über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen und ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.

Zur Prüfung befähigte Person: Zur Prüfung befähigte Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung verfügt.

Fachkundiger: Sind insbesondere Sachkundige gemäß DIN 14406-4: 2009-09 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 4: Instandhaltung“.

Unterrichteter Beschäftigter: Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen/Kontrollen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

HINWEIS: Je nach Rechtsquelle kann es abweichende Definitionen geben.

¹Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.